



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Satzung des Beirates Kfz-Verkehr der Stadt Jena</b>	<b>206</b>
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>207</b>
Mittelerhöhung "Jugendförderplan"	207
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>208</b>
Ersatzneubau der Gembdenbachbrücke „Am Klosterhof“ in Jena- Wogau	208
Ernst-Abbe-Gymnasium Jena - Sanierung Schulgebäude und Sporthalle, Neubau einer Aula, Ammerbacher Str. 21, 07745 Jena	208

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: [amtsblatt@jena.de](mailto:amtsblatt@jena.de)  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

**Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 25. Juni 2015 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 2. Juli 2015)

# Satzung des Beirates Kfz-Verkehr der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 22.04.2015 folgende Satzung des „Beirat Kfz-Verkehr“ der Stadt Jena beschlossen:

## § 1 Bildung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat der Stadt Jena beruft einen „Beirat Kfz-Verkehr“. Der Beirat bündelt die Interessen des motorisierten Verkehrs in Jena und vertritt sie gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung. Er berät in allen Fragen, die den motorisierten Verkehr betreffen und versteht dabei den ÖPNV, sowie die Radfahrer und Fußgänger als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer.

(2) Der Beirat kann Empfehlungen für städtisches Handeln und Entscheiden geben. Er soll in Angelegenheiten, die den motorisierten Verkehr berühren, die Beratungen im Stadtentwicklungsausschuss mit vorbereiten. Er ist in alle städtischen Planungen einzubeziehen und vor allen Entscheidungen zu hören, in deren Folge mit Auswirkungen auf den motorisierten Verkehr zu rechnen ist.

(3) Der Beirat ist ein unabhängiges, beratendes Gremium. Seine Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter.

## § 2 Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- jeweils einem von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften benannten Mitglied;
- einem Vertreter der Jenaer Nahverkehr GmbH;
- einem Vertreter des Landesverbands Thüringen des Verkehrsgewerbes e.V.;
- einem Vertreter der Kreishandwerkerschaft Jena / Saale-Holzland-Kreis;
- einem Vertreter der IHK Ostthüringen zu Gera und
- einem Vertreter des ADAC.

(2) An den Sitzungen des Beirates nehmen regelmäßig Vertreter der zuständigen Fachdienste der Stadtverwaltung und des Eigenbetriebs KSJ teil. Die Stadtverwaltung entsendet einen Mitarbeiter dauerhaft als ihren Beauftragten in den Beirat.

(3) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen weitere Sachverständige hinzuziehen, so etwa Vertreter von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, des Universitätsklinikums und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH.

(4) Die AG Fahrradverkehr kann ein beratendes Mitglied in den Beirat entsenden.

## § 3 Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder

(1) Der Stadtrat bestätigt den gemäß § 2 gebildeten Beirat durch Beschluss. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Beirates sodann in ihr Amt. Die Nachbestätigung von Mitgliedern ist möglich.

(2) Die Amtsdauer entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

## § 4 Beteiligungsrechte und -pflichten

(1) Alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die den motorisierten Verkehr betreffen, werden rechtzeitig an den Beirat übersandt. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Vorschläge und Anregungen des Beirates sind von den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.

(2) Dem Vorsitzenden des Beirates bzw. nach vorheriger Absprache einem bevollmächtigten Mitglied ist zu allen Planungen bzw. Entscheidungen mit Auswirkungen auf den motorisierten Verkehr im Stadtrat und in den zuständigen Ausschüssen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

(4) Der Beirat erstattet dem Stadtrat einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

## § 5 Konstituierende Sitzung

(1) Die konstituierende Sitzung des Beirates wird durch den Dezernenten für Stadtentwicklung einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach Bestätigung der Mitglieder durch den Stadtrat stattfinden.

## § 6 Leitung und Geschäftsgang

(1) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates. Er vertritt den Beirat nach außen und ist Ansprechpartner für die Verwaltung. Der Beirat kann den Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abwählen.

(3) Der Vorsitzende beruft den Beirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich zu Sitzungen ein. Die Mitglieder

des Beirats werden spätestens acht Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die organisatorische Absicherung der Arbeit des Beirats erfolgt durch das Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung.

(4) Tagesordnungspunkte für die Sitzungen können vom Stadtrat und seinen Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften, vom Oberbürgermeister und den Dezernenten, vom Stadtentwicklungsausschuss, sowie von den Mitgliedern des Beirates angemeldet werden.

(5) Für die Sitzungen des Beirats gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Ausschüsse.

(6) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.

**§ 7**

**Beschlussfassung und Bekanntgabe**

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Ergebnisse der Beratungen des Beirats werden bei Bedarf in einer gemeinsamen Stellungnahme zusammengefasst und durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen. Stellungnahmen des Beirats sind den zuständigen Ausschüssen, dem Oberbürgermeister und allen Dezernenten bekannt zu geben.

(3) Wird im Stadtrat oder in einem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu welcher der Beirat Stellung genommen hat, so hat der zuständige Dezernent diese Stellungnahme dem Ausschuss oder dem Stadtrat vorzutragen. Zur näheren Erläuterung der fachlichen Stellungnahme vor dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss soll der Vorsitzende des Beirats oder ein bevollmächtigtes Mitglied geladen werden; durch Beschluss erhalten sie dort ggf. auch Rederecht.

(4) Über jede Sitzung des Beirats ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen.

**§ 8**

**Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 26 ff. der Hauptsatzung der Stadt Jena.

**§ 9**

**Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

**§ 10**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 22.06.2015

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

**Beschlüsse des Stadtrates**

**Mittelerhöhung "Jugendförderplan"**

- beschl. am 27.05.2015, Beschl.-Nr. 15/0447-BV

**001** Die Aufwendungen für den Jugendförderplan (Produkt 36.3.1) werden für das Haushaltsjahr 2016 um 213.000 Euro auf 2.863.000 Euro erhöht. Steigen die Erträge für den Jugendförderplan (Produkt 36.3.1) durch Mittel des Freistaates Thüringen aus der Jugendpauschale oder dem Landesprogramm Schulbezogene Jugendsozialarbeit, dient dies zur Deckung der Erhöhung der Aufwendungen.

**002** Steigen diese Erträge um mehr als 213.000 Euro, so können die Aufwendungen entsprechend der Richtlinie zur Personal- und Sachkostenbudgetierung (Budgetrichtlinie) um den Mehrbetrag erhöht werden.

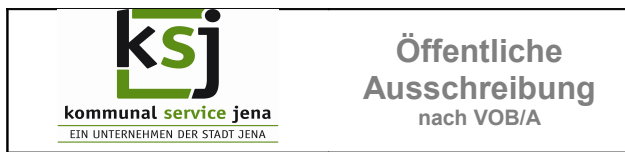
**003** Nach abgeschlossener Bedarfsplanung und vor Verabschiedung des Jugendförderplanes im Jugendhilfeausschuss wird spätestens im September 2015 im Stadtrat entschieden, im Rahmen der sich ergebenden Möglichkeiten aus den dann vorliegenden verbindlichen Zahlen über Landeszuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs und der Jugendpauschale sowie der aktueller Steuerschätzungen und der aktuellen Haushaltsdurchführung, gegebenenfalls weitere Mittel für Maßnahmen im Jugendförderplan über die Gesamtsummen von 2.863.000 Euro hinaus zur Verfügung zu stellen.

**004** Der für die Jahre 2016 bis 2019 zu entwickelnde Jugendförderplan greift die demographischen und sozialräumlichen Entwicklungen sowie die veränderten Bedürfnislagen junger Menschen auf und bildet die Grundlage einer Qualitätsoffensive für die neue Planungsperiode. Er wird entsprechend im Herbst 2015 vorgelegt und mit einem jährlichen Zwischenbericht durch die Jugendhilfeplanung begleitet.

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.

## Öffentliche Ausschreibungen



### Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb KommunalService Jena, schreibt folgende Baumaßnahme öffentlich aus - auf der Internetseite des KommunalService Jena ([www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen)) und auf [www.bund.de](http://www.bund.de) unter der Kennziffer: 1258082

#### Vorhabenbezeichnung:

**Ersatzneubau der Gembdenbachbrücke „Am Klosterhof“ in Jena- Wogau**

#### Art des Vorhabens:

Ausführung von Brücken- u. Straßenbauleistungen, Ausführung von Betoninstandsetzungsarbeiten



### **Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

### **Vorhaben:**

**Ernst-Abbe-Gymnasium Jena - Sanierung Schulgebäude und Sporthalle, Neubau einer Aula, Ammerbacher Str. 21, 07745 Jena**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

### **Los 34 Möbel Hausmeister**

#### Leistung :

1 Küchenblock mit Spüle, Kühlschrank und Mikrowelle,  
1 Stahl-Lagerregal ca. 100/200/60 cm + 1 Stahl-Lagerregal ca. 100/200/60 cm mit Böden,  
1 flacher Schrank 80/85/40 cm, 1 Kleiderschrank 60x200x60 cm;  
1 PC Tisch 160x80 cm, Drehstuhl, 2 St. Tisch 160x 80, 4 St. Stühle,  
Regalschrank 80/200/40 cm, 1 Wirtschaftsschrank 200/100/40 cm,

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: 43. KW 2015 bis 44. KW 2015,

Eröffnungstermin: 21.07.2015, 11:30 Uhr

Zuschlagsfrist endet am: **15.09.2015**

### **Entgelt:**

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt

erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030 BIC-/SWIFT-Code: HELA DE F1 JEN** mit dem Zahlungsgrund **6661.130501** und dem Vermerk "Ernst-Abbe-Gym. Los..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert!

**Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:**

[www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen)